



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Kab.-Parl. Referat,
11055 Berlin

Herrn
Gerd Bollmann MdB
Deutscher Bundestag
11011 Berlin

Postaustausch

Ursula Heinen-Esser
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2030

FAX +49 3018 305-2039

Buero.Ursula.Heinen@bmu.bund.de

www.bmu.de

Berlin, 22. Juli 2010

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 7/170 vom 14. Juli 2010
(Eingang im Bundeskanzleramt am 15. Juli 2010):

Ist die Bundesregierung bereit, niedrigere Grenzwerte für Emissionen bei der Müllverbrennung einzuführen, da durch die Anwendung des Standes der Technik wesentlich niedrigere Grenzwerte erreichbar sind und in den 80iger und 90iger Jahren des letzten Jahrhunderts gebaute Müllverbrennungsanlagen niedrigere Emissionswerte haben als heute errichtete Ersatzbrennstoff-Kraftwerke?

wird wie folgt beantwortet:

Die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung für Anlagen zur Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen werden durch die Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV) festgelegt. Die 17. BImSchV setzt die EU-Abfallverbrennungsrichtlinie, die



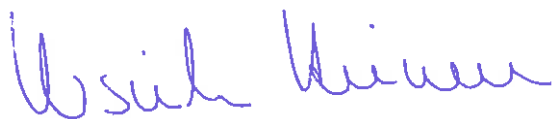
Seite 2

Mindestanforderungen zur Emissionsbegrenzung festlegt, in nationales Recht um. Die 17. BImSchV geht jedoch über diese Mindestanforderungen zur Emissionsbegrenzung hinaus und entspricht damit derzeit dem Stand der Technik.

Zurzeit wird die Richtlinie über Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) überarbeitet und voraussichtlich Ende 2010 als neue Europäische Richtlinie über Industrieemissionen (IED) verabschiedet. Bestandteil der IED sind auch Mindestanforderungen an die Emissionsbegrenzungen für Abfallverbrennungsanlagen. Die IED wird auch die Richtlinie über die Abfallverbrennung insoweit ersetzen. Sie enthält, bis auf für die Mitverbrennung von Abfällen in Kraftwerken, keine Verschärfungen der Mindestanforderungen zur Emissionsbegrenzung.

Bei der Umsetzung der IED ist zu prüfen, in wie weit die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung an den fortentwickelten Stand der Technik angepasst werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Ursula Heinen-Esser